

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Lieferungen erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Lieferbedingungen, die durch Auftragserteilung vollinhaltlich anerkannt gelten und für Lieferer und Besteller verbindlich sind. Sie gelten auch für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen. Abweichende und Nebenvereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend.

Aufträge sind für uns nur nach unserer schriftlichen Bestätigung bindend.

Proben, Muster und Qualitätsangaben sowie Hinweise auf damit zusammenhängende Normen beziehen sich immer auf die durchschnittliche Produktqualität und gelten als Richtwerte nicht aber als zugesicherte Eigenschaften der einzelnen Lieferung.

3. Preise

Die Preise gelten soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart ab Werk. Maßgeblich sind die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Sofern nichts anderes angegeben handelt es sich um Nettopreise inkl. Landschaftsschutzabgabe und exkl. Umsatzsteuer.

4. Lieferung und Versand

Für jeden einzelnen Auftrag oder Abruf bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten. Die Lieferfrist, die stets nur als annähernd zu betrachten ist, gilt vorbehaltlich unvorherzusehender Hindernisse, wie Fälle höherer Gewalt, Streik, mangelnde Transportmöglichkeit, Schlechtwetter, usw. Schadenersatzansprüche für verzögerte oder nicht durchgeführte Lieferungen sind ausgeschlossen.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers, dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten im Preis inbegriffen sind, ferner unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird.

5. Gewährleistung und Beanstandung

Verwendungshinweise für unsere Ware erfolgen ohne Haftung für die Tauglichkeit zu einem bestimmten Zweck, für bestimmte Ergebnisse und für die Freiheit von Schutzrechten Dritter.

Mängelrügen können nur sofort bei Empfang der Ware geltend gemacht werden und nur wenn der Käufer eine Probe der beanstandenden Ware sicherstellt. Proben, die an

Prüfstellen weitergeleitet werden, werden nur anerkannt, wenn sie im Beisein eines von uns Beauftragten entnommen wurden.

Der Käufer kann im Falle berechtigter Beanstandungen nur Rückgängigmachung des Kaufes, Minderung des Kaufpreises oder Ersatzlieferungen verlangen, weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Für schon verarbeitetes Material scheidet Mängelrügen immer aus.

Schadenersatzansprüche können nur bis zum Höchstwert ab Werk der gelieferten Ware gestellt werden.

Kosten unberechtigter Beanstandungen werden vom Käufer getragen bzw. ersetzt.

6. Verrechnung und Zahlung

Für die Verrechnung gelten Mengen- und Gewichtsangaben laut Lieferschein. Rechnungslegung über Teillieferungen behalten wir uns vor.

Die Zahlung hat mangels gesonderter Vereinbarung binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum einzugehen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen in der auf der Rechnung jeweils angegebenen Höhe verrechnet.

Wir behalten uns vor bei Zahlungsverzug sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen und künftig nur mehr gegen Vorauszahlung zu liefern.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen bleibt die Ware unser Eigentum, dies auch dann, wenn die Ware vom Käufer übernommen wurde. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzugeben, solange er mit der Zahlung nicht im Verzuge ist. Die hierbei entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt an uns ab, die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Der Käufer verpflichtet sich uns über unser Verlangen den Namen des Drittschuldners und die Beträge der Forderungen mitzuteilen. Wir sind berechtigt, dem Drittschuldner von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben und die abgetretene Forderung geltend zu machen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferungen ist, soweit nicht anders vereinbart, das Werk Hassbach. Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte und Pflichten ist der Sitz der Gesellschaft in Gloggnitz.

Gerichtsstand ist das für den Sitz der Gesellschaft in Gloggnitz zuständige ordentliche Gericht. Sämtliche Vereinbarungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.

9. Sonstiges

Sonstige Vereinbarungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung gültig. Allfällige, diesen Verkaufsbedingungen widersprechende Kaufbedingungen im Auftragschein des Käufers, treten mit der Annahme des Auftrages außer Kraft und zwar auch dann, wenn dies nicht gesondert angeführt wird.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ungültig oder unwirksam sein, beeinflusst dies nicht die Gültigkeit des Vertrages in den übrigen Punkten.